Gemeinde Welver

Öffentliche Bekanntmachung

a) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Berwicke“
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Borgeln“
c) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Klotingen“
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 12.03.2026 die Bebauungspläne
a) Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Berwicke“
b) Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Borgeln“
c) Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Klotingen“
gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründungen wurden ebenfalls beschlossen. Die Aufstellung der Bebauungspläne erfolgte im Parallelverfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Geltungsbereich:
Die Geltungsbereiche der einzelnen Bebauungspläne sind nachfolgend näher dargestellt. Dies sind konkret folgende Grundstücke:

a) Ortsteil Berwicke – Bereich Bebauungsplan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Berwicke“
Flurstück 224 (ehem. Flst. 117 tlw.) der Gemarkung Berwicke, Flur 2, an der Merschstraße am Ortsausgang von Berwicke Richtung Stocklarn.

b) Ortsteil Borgeln – Bereich Bebauungsplan Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Berwicke“
Flurstücke 283 (ehem. Flst. 54 tlw.) und 285 (ehem. Flst. 53 tlw.) der Gemarkung Borgeln, Flur 2, nördlich der Bördestraße/ östlich des bestehenden Feuerwehrgerätehauses.

c) Ortsteil Klotingen – Bereich Bebauungsplan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Klotingen“
Flurstück 221 tlw. der Gemarkung Klotingen, Flur 6, südlich der Straße „Auf der Anwende“ am Ortsausgang von Klotingen Richtung Flerke

Die Geltungsbereiche sind auch in der beigefügten Karte dargestellt.

Inhalt:
Im Rahmen der parallel zu den v.g. Bebauungsplänen durchgeführten 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden in den Ortsteilen Berwicke, Borgeln und Klotingen bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Bereiche als „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr“ gem. § 5 Abs. 2 BauGB dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt in den Ortsteilen Berwicke, Borgeln und Klotingen die Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf. In den Bebauungsplänen werden die konkrete Erschließung und Bebauung zur Errichtung von Feuerwehrhäusern geregelt.

Die Bebauungspläne
a) Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Berwicke“
b) Nr. 9 „Feuerwehrgerätehaus Borgeln“
c) Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus Klotingen“

können einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärungen nach § 10a Abs.1 BauGB ab dem Tage der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Welver, Am Markt 4, Dachgeschoss, Zimmer DG 3, 59514 Welver, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungspläne Auskunft verlangen.

Diese Öffentliche Bekanntmachung und die Bebauungspläne mit den Begründungen können auch im Internet auf der Seite der Gemeinde Welver www.welver.de (https://www.welver.de/politik/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Zukünftig können die Bebauungspläne auch auf der Internetseite der Gemeinde Welver gem. § 10a Abs. 2 BauGB unter folgendem Link eingesehen werden

https://www.welver.de/bauen-wirtschaft/bauen-planen-und-wohnen/bebauungsplan

Die Bebauungspläne können außerdem einschließlich aller Unterlagen über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen (https://www.bauleitplanung.nrw.de) eingesehen werden

.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Welver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der/die Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Welver zu beantragen. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Bebauungspläne kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welver, 03.11.2026

- Garzen -
Bürgermeister